

VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG

Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland

René Schneider · Breul 16 · 48143 Münster · Germany (West)

An
Herrn Rainer Brüderle, MdB
Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax (0 30) 2 27 – 7 64 25

Präsident
René Schneider
Breul 16
48143 MÜNSTER
DEUTSCHLAND
Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62
Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61
von 11 Uhr bis 21 Uhr

Vizepräsident und Justiziar
Rechtsanwalt Hendrik Schnelle
Krumme Str. 26
32756 Detmold
Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil (01 76) 62 96 30 97

Münster, den
05.09.2012 – No. 25482

**Betr.: Vorschlag zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB),
Schaffung des Straftatbestandes der „Datenhehlerei“**

Sehr geehrter Herr Brüderle!

Hiermit wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch (StGB) zu ändern.

§ 202a Abs. 1 StGB und § 202b StGB werden wie folgt geändert. Die Strafandrohung lautet: „*wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*“

§ 259 Abs. 1 StGB wird wie folgt geändert. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „*Ebenso wird bestraft, wer nach § 202a ausgespähte oder nach § 202b abgefangene Daten ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.*“

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Wortlauts und des Änderungsvorschlags ist dieser Petition als Anlage beigefügt.

B e g r ü n d u n g :

Die Bundesjustizministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat öffentlich erklärt, daß der Kauf illegal beschaffter Daten – insbesondere illegal beschaffte Bankkundendaten aus der Schweiz, welche wiederholt durch das Land Nordrhein-Westfalen gekauft wurden – in einer „Grauzone“ stattfindet (vgl. „Rheinische Post“ vom 01.09.2012). Andere bewerten solche Geschäfte zwischen dem deutschen Staat und ausländischen Kriminellen als „kriminell“, rechts- und verfassungswidrig (Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Käufer verteidigen sich damit, ihre Handlungen seien „*rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich*“ (so der damalige Bundesinnenminister Herr Wolfgang Schäuble, vgl. "FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND" vom 18.02.2008). Es bedarf also einer gesetzlichen Klarstellung, um Rechtssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig soll die Strafandrohung in den §§ 202a und 202b StGB auf den Strafrahmen des § 259 StGB angehoben werden, um den Tatunwert der Datendelikte deutlicher als bisher hervorzuheben, und dem Strafrichter mehr Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Durch die Änderung entstehen dem Bund und den Ländern keine Kosten.

Hochachtungsvoll

(Schneider)

ANLAGE

Strafgesetzbuch (StGB), aktuelle Fassung:	Strafgesetzbuch (StGB), Entwurf, <u>neuer Text unterstrichen:</u>
<p>§ 202a Ausspähen von Daten</p> <p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>	<p>§ 202a Ausspähen von Daten</p> <p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu <u>fünf</u> Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>
<p>§ 202b Abfangen von Daten</p> <p>Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>	<p>§ 202b Abfangen von Daten</p> <p>Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu <u>fünf</u> Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>
<p>§ 259 Hehlerei</p> <p>(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>§ 259 Hehlerei</p> <p>(1) ¹Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <u>²Ebenso wird bestraft, wer nach § 202a ausgespähte oder nach § 202b abgefangene Daten ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.</u></p> <p>(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>